

Datenbank für Befähigungszeugnisse

Gemäß § 2 Abs. 3 der Schleusenaufsichtsverordnung sind die Schleusenaufsichten ermächtigt, bei Vorliegen eines dringenden Verdachts einer Verwaltungsübertretung auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung sowie auf Weisung der Schifffahrtsaufsicht die Vorlage von Befähigungsausweisen gemäß 7. Teil des Schifffahrtsgesetzes und Schifferdienstbüchern zu verlangen und Kopien an die zuständige Schifffahrtsaufsicht weiterzuleiten.

Um überprüfen zu können, ob Unionsbefähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher gültig sind, erhalten die Schleusenaufsichtsorgane Zugang zur nationalen Crew Database (NCDB): <https://ncdb-at.eu/>. Die Nutzerkonten der Schleusenaufsichtsorgane werden bis auf Widerruf von Ronald Eisner verwaltet.

Abfragen von Daten aus dieser Datenbank sind ausschließlich aus dienstlichen Gründen gestattet. Abfragen sind im Schleusentagebuch zu dokumentieren. Die personenbezogenen Daten in der Datenbank unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur an die Schifffahrtsaufsicht weitergegeben werden.

Gemäß § 125 Abs. 4 des Schifffahrtsgesetzes darf die Gültigkeit von Befähigungszeugnissen nur von Organen gemäß § 38 Abs. 2 (auf Wasserstraßen den Organen der Schifffahrtsaufsicht) ausgesetzt werden. Die in der NCDB vorhandene Funktion zur Aussetzung der Gültigkeit eines Befähigungszeugnisses darf daher von den Schleusenaufsichtsorganen nicht genutzt werden.

Die NCDB-Bedienungsanleitung für Schleusenaufsichten ist zu berücksichtigen.

Für Schulungszwecke ist die Testversion der NCDB zu verwenden: <https://test.ncdb-at.eu/>